

Zertifikatsmodul

»Onkologische Therapie und ihre unerwünschten Wirkungen: Zwischen Symptommanagement und Umgang mit Gefahrenstoffen«

Prüfungen

**im Rahmen des BMBF-Teilprojektes
Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs
„Advanced Nursing Practice (ANP)“**

1. Das Modul »Onkologische Therapie und ihre unerwünschten Wirkungen: Zwischen Symptommanagement und Umgang mit Gefahrenstoffen« kann mit und ohne Prüfung abgeschlossen werden.

Bei Abschluss des Moduls »Onkologische Therapie und ihre unerwünschten Wirkungen: Zwischen Symptommanagement und Umgang mit Gefahrenstoffen« ohne Prüfung, wird lediglich die Teilnahme bescheinigt. Die Teilnahmebescheinigung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lernaktivitäten voraus. Die regelmäßige Teilnahme gilt als erfüllt, wenn an der Mehrheit der Präsenztage teilgenommen wurde und die Bearbeitung der Aufgaben nach den durch die Dozent*in und Mentor*in mitgeteilten Kriterien erfüllt wurde.

2. Bei Abschluss des Moduls »Onkologische Therapie und ihre unerwünschten Wirkungen: Zwischen Symptommanagement und Umgang mit Gefahrenstoffen« mit Prüfung gelten folgende Regelungen:

Die Prüfung am Ende des Moduls »Onkologische Therapie und ihre unerwünschten Wirkungen: Zwischen Symptommanagement und Umgang mit Gefahrenstoffen« wird bewertet und gemäß 2.1 benotet. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüfer*innen vorzunehmen und an die Projektkoordinatorin weiterzuleiten.

2.1 Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Das über Teilleistungen erworbene Prüfungsergebnis wird den Teilnehmer*innen spätestens am Tag vor den Abschlussprüfungen bekanntgegeben. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfer*innen bewertet wird, gilt Satz 2 entsprechend.

2.2 Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 2 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Teilnehmer*in

- ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
- den schriftlich festgesetzten Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder
- versucht, das Ergebnis ihrer*seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

Sofern triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis gegenüber der Projektleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden (bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen), kann die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt abgelegt werden. Näheres ist mit der Projektleitung abzustimmen.

4. Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Prüfungen, die aufgrund eines Täuschungsversuches mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können nur einmalig wiederholt werden. Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Modulangebotszeitraum und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Ist die Prüfung nach Ausschöpfung dieser Versuche nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Hat der*die Teilnehmende die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält diese*r hierüber eine schriftliche Mitteilung. Die Hochschule bescheinigt in diesem Fall lediglich die Teilnahme. Punkt 1 gilt entsprechend.

5. Zertifikat

Über das bestandene Modul »Onkologische Therapie und ihre unerwünschten Wirkungen: Zwischen Symptommanagement und Umgang mit Gefahrenstoffen« erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat. Es enthält

1. die Bezeichnung des Moduls,
2. die Bezeichnung der Inhalte des Moduls,
3. die Bewertung der Modulprüfung gem. 2.2,
4. den Workload des Moduls, der in Anlehnung an das ECTS-Punkte System errechnet wurde.

Das Zertifikat oder die Teilnahmebescheinigung werden von der Projektleitung unterzeichnet. Alle Dokumente werden mit dem Siegel der Hochschule für Gesundheit Bochum versehen.